Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
I/02/02-1

Vorlagen-Nummer
1711/2014

Freigabedatum 30.05.2014

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgerantrag gem. § 24 GO, betr.: Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen (Az.: 02-1600-30/14)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Jedoch sieht der Ausschuss keine Möglichkeit für eine Übernahme der Kosten für die Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐	**Ja, investiv**	Investitionsauszahlungen		_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	__%
☐	**Ja, ergebniswirksam**	Aufwendungen für die Maßnahme		_____€	
		Zuwendungen/Zuschüsse	☐ Nein ☐ Ja	_____	__%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung:

Der Petent bittet in seiner Eingabe um eine Auskunft zu den Kosten, die für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung seiner privaten Abwasserleitungen entstehen und dazu, wer diese zu tragen hat. Außerdem bittet er die Stadt Köln um ein zinsloses Darlehen der Sparkasse KölnBonn und regt alternativ an, die Kosten der Abwasserprüfung mit den Abwassergebühren zu verrechnen.

Grundlage der Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen ist die am 09.11.2013 in Kraft getretene Selbstüberwachungsverordnung Abwasser des Landes Nordrhein- Westfalen (SüwVO Abw NRW). Diese verpflichtet die Grundstückseigentümer in den Wasserschutzgebieten ihre privaten Abwasserleitungen jeweils abhängig von deren Errichtungszeitpunkt bis zum 31.12.2015 bzw. 31.12.2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen und eine Bescheinigung über die durchgeführte Prüfung den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR (StEB) als der abwasserbeseitigungspflichten Einrichtung auf dem Gebiet der Stadt Köln zu übersenden. Über diese Verpflichtung haben die StEB den Petenten ebenso wie weitere mehr als 40.000 Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 04.03.2014 in Kenntnis gesetzt.

Das Grundstück des Petenten liegt in einem Wasserschutzgebiet der Wasserschutzzone 3 B.

Für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung ist abhängig von der Länge und Zahl der privaten Abwasserleitungen mit Kosten in Höhe von 300,00 € bis 500,00 € zu rechnen. Bei einem sehr umfangeichen privaten Leitungsnetz auf großen Grundstücken können auch höhere Kosten anfallen. Da der Grundstückseigentümer für seine privaten Abwasserleitungen nach den §§ 9 und 14 der Abwassersatzung selbst verantwortlich ist, hat er auch die Kosten der Funktionsprüfung zu tragen. Grundstückseigentümer mit einem Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben unter Umständen einen Unterstützungsanspruch gegenüber der Stadt Köln.

Welche Kosten tatsächlich im Einzelfall für die Untersuchung anfallen, ergibt sich letztlich erst, wenn der Petent auf der Grundlage einer Angebotseinholung einen Sachkundigen beauftragt hat.

Es ist zutreffend, dass die Zustands- und Funktionsprüfung ausschließlich durch einen zugelassenen Sachkundigen erfolgen kann.

Die Liste der Sachkundigen wird beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zentral für ganz Nordrhein-Westfalen geführt. Diese Vorgehensweise dient u.a. auch dem Schutz der Eigentümer als Verbraucher. Die Sachkundigen müssen neben der beruflichen Qualifikation (einschlägige handwerkliche oder gewerblich technische Ausbildung) in regelmäßigen Abständen auch an speziellen Schulungen teilnehmen. Dies soll einen einheitlichen Standard für die Umsetzung der Zustands- und Funktionsprüfung gewährleisten.

Ein Auszug aus der Liste der sachkundigen Personen (Köln und ca. 5 km Umkreis) ist dem Petenten von den StEB bereits übersandt worden.

Erst wenn eine Sanierung der privaten Abwasserleitungen erforderlich wird, können sehr viel höhere Kosten entstehen. Ob und wann eine Leitungssanierung vorgenommen werden muss, ergibt sich aufgrund der Zustands- und Funktionsprüfung und ist abhängig von der Schwere des festgestellten Schadens. Die Bewertung des Schadens nimmt der Sachkundige vor; die StEB legen die Sanierungsfristen fest.

Nur schwere Schäden, die die Standsicherheit der Leitungen beeinträchtigen, müssen kurzfristig beseitigt werden. Für die Beseitigung mittlerer Schäden steht in der Regel ein Zeitraum von 10 Jahren zur Verfügung. Bagatellschäden müssen hingegen zunächst nicht saniert werden. Hier reicht es regelmäßig aus, im Rahmen der Wiederholungsprüfung nach 30 Jahren erneut hinzusehen.

Zur Finanzierung von erforderlichen Sanierungen bietet die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW) im Einzelfall über die jeweilige private Hausbank zinsgünstige Kredite an. Die StEB geben hierzu gerne auf Nachfrage Auskunft.

Eine Aussage oder ein Angebot zur Finanzierung der Prüfungskosten scheint vor dem Hintergrund der relativ geringen Höhe dieser Kosten für nicht erforderlich.

Eine Finanzierung der Zustands- und Funktionsprüfung aus den Abwassergebühren ist nicht möglich.

Dies verbietet sich bereits, weil nicht alle Gebührenpflichtigen auch eine Zustands- und Funktionsprüfung ihrer privaten Abwasserleitungen durchführen lassen müssen. Bei Grundstücken außerhalb der Wasserschutzgebiete muss eine Prüfung nur bei der erstmaligen Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und bei deren wesentlichen Änderung vorgenommen werden.

Unabhängig hiervon ergibt sich die Kostentragungspflicht auch aus den individuellen Eigentümerpflichten jedes Grundstückseigentümers.